

Evaluationsatzung für Lehre und Studium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Vom 10. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 170

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 23. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, soweit sie durch Präsidium, Fakultäten oder Institute durchgeführt werden.
- (2) Evaluationen von Gegenstandsbereichen außerhalb von Lehre und Studium, insbesondere Forschung, Weiterbildung nach § 58 Abs. 1 HSG sowie Technologietransfer fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren

- (1) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Evaluation von Studium und Lehre hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.
- (2) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können sein
 1. Lehrveranstaltungen,
 2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
 3. Curricula,
 4. Studiengänge,
 5. die Beratung und Betreuung von Studierenden,
 6. institutionelle Rahmenbedingungen,
 7. Praktika, die Studierende der Christian-Albrechts-Universität als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der Christian-Albrechts-Universität, ableisten und
 8. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten, insbesondere Fakultäten und Institute.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Präsidiumsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 3 des HSG ist der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung fakultätsübergreifender Evaluationsverfahren.
- (3) Das Präsidium kann Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.

- (4) Die Fakultäten sind zuständig für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Evaluationsverfahren innerhalb einer Fakultät. Bezieht sich die Evaluation nur auf ein Institut, ist dieses zuständig für die Durchführung.
- (5) Die Fakultäten können die Ergebnisse der Evaluation bei der internen Mittelverteilung heranziehen, Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.
- (6) Bei Evaluationsverfahren, die eine Fakultät oder eine Fakultätseinrichtung betreffen, sind die Evaluationsergebnisse in der Fakultät zu erörtern. Dabei wird der Optimierungsbedarf festgestellt, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt. Der Fakultätskonvent entscheidet über konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Optimierung von Lehre und Studium; zur Umsetzung der Ergebnisse können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Nach Ablauf einer vom Konvent jeweils festzulegenden Frist berichtet der Dekan dem Konvent über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen. Der Konvent entscheidet über die Verteilung der Anreize gemäß § 3 Abs. 5.
- (7) Bei fakultätsübergreifenden Evaluationen sind die Evaluationsergebnisse im Zentralen Studienausschuss zu erörtern. Bei lehramtsbezogenen Evaluationen sind die Ergebnisse darüber hinaus im Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung zu erörtern. Der jeweilige Ausschuss stellt den Optimierungsbedarf fest, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt. Bei Bedarf schlägt der jeweilige Ausschuss dem Senat konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Optimierung von Lehre und Studium vor; zur Umsetzung der Ergebnisse können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Nach Ablauf einer vom Senat jeweils festzulegenden Frist berichtet der jeweilige Ausschuss dem Senat über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen.

II. Verfahren

§ 4 In Betracht kommende Evaluationsverfahren

1. Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsbezogene und einrichtungsbezogene / Lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen,
2. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen und Studienabbrecherbefragungen,
3. Befragungen Dritter, an der Ausbildung Beteiligter (Praktikumsbetriebe, Schulen),
4. Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten,
5. andere Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne des § 2 Abs. 2, insbesondere Benchmarkingverfahren im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre, Qualitätssicherungsverfahren im Hinblick auf Verwaltungsprozesse in Lehre und Studium, Zufriedenheitsbefragungen Dritter (Mitarbeiter, Externe).

§ 5 Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen von Seiten der Studierenden dient der Rückmeldung an die jeweiligen Lehrenden und die für die Lehre akademisch Verantwortlichen zur Qualität der Lehrveranstaltungen und damit der Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre.

- (2) Die Lehrveranstaltungsbefragungen werden in mindestens der Hälfte der Lehrveranstaltungen eines jeden Lehrenden bzw. einer jeden Lehrenden durchgeführt. Der Turnus der Durchführung der Befragung in einer Fakultät ist einjährig, in begründeten Ausnahmefällen zweijährig. Näheres regelt der Fakultätskonvent.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen, die in Form eines Moduls zu einem gemeinsamen Leistungsnachweis gehören, kann eine gemeinsame Studierendenbefragung durchgeführt werden.
- (4) Bei Lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen trifft der Konvent der jeweiligen Fakultät die Festlegung, welche Inhalte die Fragebögen enthalten. Die Befragung soll in der Regel mindestens erfassen
1. die Regelmäßigkeit von Lehrveranstaltungen,
 2. ihre terminliche Abstimmung im Studienplan,
 3. ihr inhaltliches Niveau,
 4. ihren Bezug zum übergeordneten Modul,
 5. die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes,
 6. die Strukturierung der Lehrveranstaltung,
 7. die Angemessenheit der mit der Lehrveranstaltung verbundenen Ziele und deren Verdeutlichung,
 8. das Engagement der Lehrenden /des Lehrenden,
 9. das Engagement der Studierenden,
 10. die Angemessenheit der Anforderungen sowie
 11. die Betreuung der Studierenden.
- (5) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragungen sind die Fakultäten verantwortlich. Die Fakultäten können die Durchführung der Befragungen an Einrichtungen der Fakultät, wie Institute oder Sektionen, delegieren. Die Dekanate können bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsbefragungen mit den zur Lehrereinheit, in der die Lehrveranstaltungsbefragungen durchgeführt werden, gehörigen Fachschaften kooperieren. Hierzu kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden, in der Pflichten und Rechte der die Befragung durchführenden Fachschaft geregelt werden.
- (6) Das Präsidium unterstützt und berät die Fakultäten bei der Durchführung der Befragungen. Es kann auf ausdrücklichen Wunsch der Fakultäten die Befragungen selbst durchführen.
- (7) Die Studierenden der Lehrereinheit, in der lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen durchgeführt werden sollen, sind vor Beginn der Befragung über die geplante Befragung zu informieren. Den Studierendenvertreterinnen und -vertretern ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Planung der Befragungen und ihrer Durchführung zu beteiligen.
- (8) Die jeweiligen Lehrenden sind verpflichtet, an der von der Fakultät beschlossenen Befragung über ihre Tätigkeit in der Lehre in ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.
- (9) Die Lehrenden sind vor Beginn der Befragung über Art und Inhalt der Befragung sowie nach Durchführung der Befragung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Beteiligung an der Planung und zur Stellungnahme zu den Ergebnissen zu geben.

- (10) Die Befragungen können mittels Papierfragebogen oder Internet gestützt durchgeführt werden. Die Befragung ist anonym durchzuführen.
- (11) Die oder der Lehrende gibt den Studierenden Gelegenheit, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung, sofern diese rechtzeitig vorliegen, in der Lehrveranstaltung, in der die Befragung stattgefunden hat, also im jeweils laufenden Semester, mit ihr oder ihm zu besprechen.

§ 6 Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen

- (1) Das Präsidium und die Fakultäten können einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen durchführen.
- (2) Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen werden insbesondere mit dem Zweck durchgeführt,
 - die Auswirkungen der Umstrukturierung von Studiengängen,
 - die Umstrukturierung von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation hat,
 - die Einrichtung von Studiengängen sowie
 - Veränderungen von Curricula zu überprüfen.
- (3) Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen können sich insbesondere beziehen auf
 - Fragen des Curriculums,
 - die personelle und sachliche Ausstattung,
 - die Studierbarkeit sowie
 - die Organisation des Studiums und der Prüfungen.
- (4) § 5 Abs. 5 bis 10 gilt entsprechend.

§ 7 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Fakultäten sollen ihre Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und ihres Übergangs in den Arbeitsmarkt befragen. Das Ziel der Befragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Das Präsidium unterstützt und berät die Fakultäten bei der Durchführung der Befragungen; auf ausdrücklichen Wunsch der Fakultäten führt es die Befragungen selbst durch.
- (2) Die eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen durchführende Fakultät informiert die bzw. den Alumnibeauftragte /-n der CAU über die beabsichtigte Befragung, damit die bei der bzw. dem Alumnibeauftragten der CAU vorhandenen Kontaktdaten der Absolventinnen und Absolventen einbezogen werden können.
- (3) Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, stattfinden.
- (4) Die Befragung kann mittels elektronischer Mail durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden E-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert.

§ 8 Befragungen Dritter an der Ausbildung Beteiligter

- (1) Die Befragung Dritter an der Ausbildung Beteiligter dient dazu festzustellen, ob die bis zum Absolvieren des Praktikums vermittelten Kompetenzen geeignet waren, dem Studierenden bei der Eingliederung in den Betrieb oder die Schule und bei der Ableistung des Praktikums zu dienen, und ob dieses Ziel bei dem jeweiligen Studierenden erreicht worden ist.
- (2) Die Befragung kann sich auf Art, Inhalt und Ablauf eines Praktikums beziehen, das Inhalt des Curriculums eines Studiengangs ist.
- (3) Die Befragung kann auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem Fach, der das Praktikum koordinierenden zentralen Einrichtung oder der Fakultät einerseits und dem Praktikumsbetrieb oder der Schule andererseits durchgeführt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Befragungen sind im Konvent, bei lehramtsbezogenen Praktika im Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung, zu erörtern.

§ 9 Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität ist Mitglied im Verbund Norddeutscher Universitäten. Zentrale Aufgabe des Verbunds Norddeutscher Universitäten ist die Zusammenarbeit der beteiligten Universitäten bei der Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere die Durchführung der vom Verbund Norddeutscher Universitäten initiierten dreistufigen Evaluationsverfahren.
- (2) Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten sind in der Regel auf nicht akkreditierte Studiengänge beschränkt.
- (3) Für Inhalt und Ablauf der Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten ist der von den Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen des Verbunds Norddeutscher Universitäten verabschiedete Projektplan maßgeblich, sofern das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität den Projektplan als verbindlich anerkannt hat. In dem Projektplan sind insbesondere die einzelnen Verfahrensschritte, wie interne und externe Evaluation und der Abschluss einer Zielvereinbarung, sowie die Beteiligung der einzelnen Statusgruppen an der Evaluation geregelt.
- (4) Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarung berichtet das evaluierte Fach dem Präsidium über den Stand der Umsetzung.
- (5) Die Reihenfolge der zu evaluierenden Fächer wird zwischen den Hochschulleitungen der beteiligten Universitäten abgestimmt.
- (6) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Teilnahme am Evaluationsverfahren im Verbund Norddeutscher Universitäten verpflichtet. Auf Antrag kann das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität aus wichtigem Grund einer Verschiebung der Teilnahme am Evaluationsverfahren zustimmen.
- (7) Die in einem Evaluationsverfahren entstandenen Dokumente wie Gutachten, Selbstbeschreibung und Zielvereinbarung werden mit Zustimmung der Beteiligten im Rahmen der Schriftenreihe „Verbundmaterialien“ des Verbunds Norddeutscher Universitäten sowie im Internet auf den Seiten der Christian-

Albrechts-Universität und des Verbunds Norddeutscher Universitäten veröffentlicht.

§ 10 Andere Verfahren der Qualitätssicherung

- (1) Präsidium und Fakultäten können anlassbezogen weitere Verfahren der Qualitätssicherung gem. § 4 Abs. 5 durchführen.

III. Umgang mit Daten und Schlussbestimmung

§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten

- (1) Die Fakultäten oder die von diesen mit der Evaluation beauftragten Stellen dürfen im Rahmen der Befragungen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen, der Durchführung der Praktika sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes Daten erheben und die Antworten auswerten. Die Befragung dient allein der Qualitätssicherung und Bewertung der Lehre oder der Qualität der Praktika.
- (2) Die Studierenden sind zur Beantwortung der Fragen nicht verpflichtet. Die Befragung der Studierenden setzt deren Zustimmung voraus, soweit durch die Befragung personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Fragebögen müssen eine vollständige Aufklärung der Befragten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen auch über den Empfängerkreis enthalten.
- (4) Die Christian-Albrechts-Universität kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen und Teile oder die gesamte Befragung durch Dritte durchführen lassen.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen grundsätzlich fakultätsintern veröffentlicht werden. Die Fakultäten legen jeweils die Art und Weise der Veröffentlichung fest. Die Veröffentlichung dient der Information der Studierenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen.
- (6) Personen, die mit der Auswertung der Befragung oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Das Speichern, Weiterverarbeiten und die Weitergabe der erhobenen Daten sind zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre weiterverarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes wurde am 8. August 2008 erteilt.

Kiel, den 10. September 2008

Der Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet